

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

Auch im Jahre 2013 stellt der Gesetzgeber Jugendhilfe und Justiz vor neue Herausforderungen. Die erheblichen Veränderungen, die etwa mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der (kleinen) Reform der Vormundschaft einhergehen, sind noch nicht in Gänze verarbeitet und schon muss sich die Praxis auf weitere Neuerungen einstellen.

Die Reform des Sorgerechts betreffend die elterliche Sorge für die nicht miteinander verheirateten Eltern wird in diesem Jahr in Kraft treten. Unbeschadet der Mahnungen aller fachkundiger ExpertInnen wird der Gesetzgeber ein sehr umstrittenes Modell installieren, denn er wird unter anderem – und dies ist nur ein Kritikpunkt – ein Sorgerechtsverfahren minderer Qualität einführen. Er verlangt damit von den FamilienrichterInnen künftig Entscheidungen zum Sorgerecht in einem stark vereinfachten Verfahren, obwohl das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont hat, dass eine richterliche Entscheidung zum Sorgerecht nur dann getroffen werden darf, wenn eine „hinreichende Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung“ vorhanden ist. Diese verfassungsrechtliche Maßgabe verlangt insbesondere die Einbeziehung außerjuristischer Erkenntnisse bei der individuellen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl in Bezug auf das konkret am gerichtlichen Verfahren beteiligte Kind. Dieses „Einfallstor“ nimmt der Gesetzgeber den Familiengerichten, indem er auf Grund einer gewagten gesetzlichen Vermutung nicht nur auf die Amtsermittlung, sondern sogar auf die Einbeziehung der jugendbehördlichen Fachkunde im familiengerichtlichen Verfahren verzichtet. Wird der Subjektstellung des einzelnen Kindes im Gerichtsverfahren damit in der gebotenen Weise genüge getan?

Auch an anderer Stelle scheint der Gesetzgeber mehr die Stärkung der individuellen Rechtspositionen eines Erwachsenen und weniger das Kind im Blick zu haben. Anders lässt sich das „Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters“, mit welchem vor allem ein Umgangsrecht des (nur) biologischen Vaters eingeführt wird, kaum erklären. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bietet jedenfalls nach überwiegender Ansicht keine Rechtfertigung, die mit der Erkenntnis um die Bedeutung der sozialen Elternschaft verbundenen Errungenschaften auf einem wichtigen Feld leichtfertig aufzugeben. Die Hoffnung richtet sich damit auf die Beratungspraxis der Jugendhilfe und eine kindeswohlorientierte Verfahrensgestaltung und Rechtsprechung der Familiengerichte.

Immerhin hat der Gesetzgeber am Ende des Jahres 2012 noch für eine wichtige Klarstellung gesorgt: Mit dem „Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften“, welches insoweit am 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wurde § 162 Abs. 2 FamFG reformiert. Nunmehr „ist“ das Jugendamt – unabhängig von seinem Antrag – in Verfahren zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls i.S.d. §§ 1666, 1666a BGB zu beteiligen. Damit erhält das Jugendamt in diesen Kindschaftssachen nun von Gesetzes wegen die gebotene verfahrensrechtliche Stellung.

Daneben erwarten wir weiter mit Spannung, welche Folgerungen der Gesetzgeber aus der Beschneidungsdebatte letztlich zieht und wie das Bundesverfassungsgericht in anstehenden wichtigen Fragen des Kindschaftsrechts, etwa zur Behördenanfechtung sowie zur Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner entscheidet. Das Jahr 2013 wird damit in vielfacher Hinsicht ein bedeutendes Jahr für unser Kindschaftsrecht.



Ihr
Stefan Heilmann

Stefan Heilmann

Aktuelle Notizen	3
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Dagmar Coester-Waltjen</i> Elternumzug (Relocation) und Kindeswohl	4
<i>Michael Wiedemann</i> Begutachtung von psychisch gestörten Eltern im Familienrecht	6
<i>Reinhard Prenzlau</i> Der Kinderbeistand in Österreich	17
<i>Thomas Mörsberger</i> Das Strafrecht als Prima Ratio des SGB VIII? Zu den andauernden Irritationen um die Haftungsrisiken im Kinderschutz (Teil 1)	21
Dokumentation	
<i>Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.</i> Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen	25
Rechtsprechung	
Zu den verfahrensmäßigen Voraussetzungen einer die Einwilligung eines Elternteils in eine Einbenennung ersetzenden Entscheidung OLG Saarbrücken, Beschl. v. 20.09.2012 – 9 WF 52/12	28
Völliger Entzug der elterlichen Sorge bei Erziehungsungeeignetheit OLG Köln, Beschl. v. 12.09.2012 – 4 UF 142/12	29
Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht bei annähernd gleicher erzieherischer Eignung beider Elternteile OLG Brandenburg, Beschl. v. 19.09.2012 – 13 UF 9/11	31
Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils AG Erfurt, Beschl. v. 14.09.2012 – 36 F 141/11	31
Zum gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. Art. 4 Satz 1 HKÜ OLG Hamm, Beschl. v. 12.06.2012 – II-11 UF 117/12	35
Zur Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungspflegers für die Zustellung der familiengerichtlichen Genehmigung der Erbausschlagung durch einen Minderjährigen OLG Celle, Beschl. v. 11.09.2012 – 10 UF 56/12	40
Zur Zulässigkeit eines vereinfachten Unterhaltsverfahrens trotz bestehender Titel der Unterhaltsvorschusskasse OLG Stuttgart, Beschl. v. 14.09.2012 – 11 WF 205/12	40
Erlaubnis zur Kindertagespflege VGH München, Beschl. v. 18.10.2012 – 12 B 1048/12	41
Verbandsinformationen	45
Termine/Vorschau	48
Impressum	16



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongress für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich- tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An- wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe- rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta- tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei- standschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju- gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Fachhochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskongress für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Stuttgart
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort